

Neue Helvetische Gesellschaft : 44. Jahresbericht, 1962

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1963)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus diesem instruktiven Jahresbericht möchten wir zwei Kapitel zitieren, die wir in unserem "Mitteilungsblatt" schon behandelt haben, die aber immer noch höchst aktuell sind:

Verfassungsartikel über das Stimmrecht der Auslandschweizer

Der Name Auslandschweizer ist, so befremdend es auch scheinen mag, in der Bundesverfassung nicht zu finden. Nirgends sind die Rechte und Pflichten der im Ausland niedergelassenen Bürger besonders festgehalten. Einige aktuelle Beispiele zeigen die problematische Stellung der Auslandschweizer: Er kann sein Stimmrecht nicht ausüben, doch besteht Militärdienstpflicht, und er hat Militärflichtersatz zu leisten; er ist der Bewilligungspflicht beim Kauf von Grundstücken in der Schweiz unterworfen; bezahlte Verrechnungssteuern kann er nicht oder nur nach Massgabe bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zurückerhalten. Die Verfassungslücke kann sich unter gewissen Umständen nachteilig auswirken.

Deshalb macht sich immer mehr das Bedürfnis nach einem Verfassungsartikel geltend, der die Stellung der Auslandschweizer grundsätzlich umschreibt. Diese Bestrebungen sind kein Versuch, rechtliche und materielle Vorteile zu erlangen, sondern vielmehr Ausdruck der Bindung an die Heimat.

Auf Wunsch des Eidg. Politischen Departements hat die Neue Helvetische Gesellschaft die Frage der Aufnahme eines Artikels in die Bundesverfassung gründlich studieren und einen Text redigieren lassen.

Die Revision oder Ergänzung der Bundesverfassung bedingt ein langfristiges und kompliziertes Vorgehen. Eine Aenderung kann nur mit der Mehrheit von Volk und Kantonen vorgenommen werden. Man erkannte die Vorteile eines kurzen Kompetenzartikels, ohne Aufzählung aller aktuellen und möglichen Probleme. Durch diesen Artikel bekäme der Bund die Kompetenz, in Auslandschweizerfragen zu legiferieren. Diese praktische Lösung fand die Zustimmung fast aller Gruppen der Auslandschweizerorganisationen, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft und der Teilnehmer des Auslandschweizertages in Sitten.

Stimmrecht:

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes ist die direkteste Beteiligung des Bürgers am staatlichen Leben. Daher wurde von allen Seiten gewünscht, dass das erste Gesetz, das auf Grund eines Kompetenzartikels ausgearbeitet würde, die Ausübung des Stimmrechtes der Auslandschweizer betreffen sollte.

Hier zeigt sich eine Vielfalt von Problemen. Es gibt Abstimmungen und Wahlen in den Gemeinden, in den Kantonen und im Bund. Natürlicherweise kommen für die Auslandschweizer vorab nur Abstimmungen auf Bundesebene in Frage.

Für die praktische Ausübung des Stimmrechtes denkt man an verschiedene Lösungsmöglichkeiten: Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg, Ermächtigung eines Inlandschweizers zur stellvertretenden Stimmabgabe, Abgabe des Stimmzettels bei den Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten; als Mindestforderung: Stimmrecht der Auslandschweizer bei Aufenthalt in der Schweiz.

Um zu einem praktischen und konkreten Resultat zu kommen, so schloss man nach gründlichem Abwägen, müsse man sich vorerst auf das Aufenthaltstimmrecht der Auslandschweizer beschränken. Dr. H. J. Halbheer, Direktor unseres Sekretariates, hat in diesem Sinne am Auslandschweizerstag in Sitten folgenden "Vorschlag für den Inhalt eines Bundesgesetzes über die Ausübung der politischen Rechte durch Auslandschweizer während ihres Aufenthaltes in der Schweiz (Entwurf vom 24. August 1962)" vorgelegt:

Art. 1

Die im Ausland wohnenden Schweizer Bürger können während ihres Aufenthaltes in der Schweiz an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen unter den folgenden Bedingungen und im nachstehend gezeichneten Rahmen die gleichen politischen Rechte ausüben wie die Schweizer Bürger, die Wohnsitz im Inland haben.

Art. 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für diejenigen Schweizer Bürger, die ihr Domizil im Ausland besitzen, das 20. Altersjahr zurückgelegt, sich beim zuständigen schweizerischen Konsulat ordnungsgemäss immatrikuliert haben und nach dessen Kenntnis in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Am Abstimmungstag haben sie sich in der Schweiz aufzuhalten und melden sich vor dem Urnengang in einem Auslandschweizerstimmbüro und hinterlegen dort einen gültigen Schweizer Pass, den sie nach Schliessung der Urnen am Abstimmungssonntag wieder zurückziehen können. Gleichzeitig mit dem Schweizer Pass ist dem Stimmbüro eine vom zuständigen schweizerischen Konsulat vor der Abreise ausgestellten Erklärung einzureichen, die bestätigt, dass der Inhaber des Passes auf dem Konsulat ordnungsgemäss immatrikuliert und in dessen Konsularbezirk niedergelassen und nach Kenntnis des Konsulats im Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ist.

Sind die vorstehenden Bedingungen erfüllt, so erhalten die Auslandschweizer das Stimmmaterial ausgehändigt. Die Stimmzettel werden von den Stimmbüros in verschlossenen Couverts an die entsprechenden Heimatkantone weitergeleitet.

Art. 3

Während des schweizerischen Militärdienstes können die Auslandschweizer an allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Sie üben ihre politischen Rechte hingegen nicht in den vorgenannten Stimmbüros aus, sondern auf dem Korrespondenzweg durch Vermittlung der schweizerischen Bundeskanzlei. Ihre Stimmzettel werden von der Bundeskanzlei in verschlossenen Couverts an die entsprechenden Heimatkantone weitergeleitet.

Art. 4

Die Unterzeichnung von Volksinitiativen und Referendumsbegehren fällt nicht unter dieses Gesetz.

Art. 5

Für die Ständeratswahl kommen nicht die vorstehenden Bestimmungen, sondern das kantonale Recht zur Anwendung.

Art. 6

Das Bundesgesetz über die Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19.7.1872 findet auf die Auslandschweizer sinn- gemässe Anwendung.

Dieses Projekt liegt jetzt bei den Bundesbehörden, die es zusammen mit dem vorgeschlagenen Verfassungsartikel prüfen.

Bewilligungspflicht über den Erwerb von Grundstücken

Ende März 1961 ist der Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht beim Erwerb von Boden durch Personen im Ausland in Kraft gesetzt worden. Dieser Bewilligungspflicht sind auch die Auslandschweizer unterstellt, nicht aber die im Inland niedergelassenen Ausländer. Eine wahrhaft paradoxe Situation unter dem Gesichtspunkt der von der Verfassung garantierten Rechtsgleichheit!

Daher kann es den Auslandschweizern nicht verübelt werden, dass sie an diesem Bundesbeschluss, schon bevor er in Kraft trat, erheblich Anstoss nahmen und entsprechend reagierten, kamen sie sich doch doppelt diskriminiert vor: weil sie sich nicht nur den Inlandschweizern, sondern auch den im Inland niedergelassenen Ausländern hintangesetzt fühlten. Dagegen wehrten sie sich.

Angesichts ihrer heftigen Reaktion wollte der Gesetzgeber Balsam auf die Wunde giessen, indem er alle in der Schweiz geborenen Personen, die hier mindestens 15 Jahre niedergelassen waren, von der Bewilligungspflicht ausnahm. Der Balsam erwies sich jedoch als Salz, da nun auch noch die Auslandschweizer untereinander nicht mehr gleichgestellt waren. Kurz, von allen Seiten hagelte es Proteste, und die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft wie auch unser Sekretariat bekamen eine neue Arbeit.

Die Diskussion schlug ihre Wellen auch am Auslandschweizertag in Sitten, von wo aus die Dachorganisation der schweizerischen Institution in Italien eine Petition an den Bundesrat richtete mit dem Ersuchen, es sei die Vollziehungsverordnung vom 30. Mai 1961 zum Bundesbeschluss vom 23. März 1961 so abzuändern, dass den berechtigten Begehren der Auslandschweizer Nachachtung verschafft werde. Diese Petition wurde mitunterzeichnet von den Vertretern der Schweizer Organisationen in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Türkei, Grossbritannien, Holland, Marokko, Oesterreich, Liechtenstein, Spanien und Algerien.

Immerhin sind dennoch Fälle vorgekommen, wo Auslandschweizern die Bewilligung zum Kauf von Boden in der Schweiz verweigert wurde.